



I - Ordnung und Soziales

**Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Schulstraße;
Antrag der Ratsherren Michael Stefer und Stephan Kremer / CDU-Fraktion, vom
26.09.2011**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	18.10.2011	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Schulwegerlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NRW vom 19.07.1989 ist seinerzeit für Straßen mit Durchgangsverkehr und einer unmittelbaren Zuwegung zu Schulen im Primarbereich (Grundschulen) eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingeführt worden. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung besteht bis heute fort; sie ist an einigen Schulen zeitlich eingeschränkt bzw. den Betreuungszeiten der OGS angepasst worden.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund des alten Schulwegerlasses ist seinerzeit für die Grundschule Wipperfeld nicht angeordnet worden. Gründe dafür sind nicht bekannt. Davon auszugehen ist, dass dies mit der Lage an der wenig befahrenen Schulstraße zusammenhing.

Der Schulwegerlass hat Ende der 90-er Jahre seine Wirkung verloren mit der Folge, dass er heute nicht mehr herangezogen werden kann, um einen Schulweg zu sichern. Einzige Grundlage dafür ist heute die Straßenverkehrsordnung, konkret §§ 39 u. 45 StVO. Straßenverkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind danach nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Da es für die Schulstraße heute keine besondere Anordnung gibt, gilt automatisch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 km/h.

In der Schulstraße gibt es keine erwähnenswerte Unfallsituation. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es regelmäßig Geschwindigkeitsübertretungen gibt. Geschwindigkeitsmessungen wurden durch das Straßenverkehrsamt der Stadt bisher nicht durchgeführt. Aufgrund der Situation in der Straße (Ausbau, Breite, Parkverhalten usw.) ist mit wesentlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht zu rechnen. Hierauf ist in der Vergangenheit aus der Bevölkerung auch nicht hingewiesen worden. Vor diesem Hintergrund besteht keine Möglichkeit, „ausschließlich“ für die Schulstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h anzuordnen. Aus diesem Grunde ist der Antrag aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Eine Möglichkeit besteht hingegen doch, dem Grundanliegen des Antrages gerecht zu werden. Der gesamte Siedlungsbereich westlich der Dorfstraße bestehend aus Ulrichstraße, Schulstraße und Hofstraße bietet die Voraussetzung dafür, eine Tempo-30-Zone einzurichten. Im gesamten Bereich gibt es praktisch keinen Durchgangsverkehr, keine Straße ist der anderen übergeordnet usw.. Es handelt sich um ein reines Wohn-

gebiet, die Straßen haben Kommunikationsfunktion. Auf den genannten 3 Straßen kann wiederum aufgrund ihrer baulichen Situation und aufgrund des Parkverhaltens heute schon nicht viel schneller gefahren werden als 30 km/h. An der tatsächlichen Situation in diesem Siedlungsbereich würde sich durch eine Ausschilderung als Tempo-30-Zone nichts ändern. Es wird sich kein anderes Verhalten der Verkehrsteilnehmer feststellen lassen, da es heute bereits angemessen ist. Vor diesem Hintergrund wäre die Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht zu empfehlen. Sie würde auf jeden Fall Kosten für eine Ausschilderung an allen Zufahrten in dieses Siedlungsgebiet verursachen und gegenüber der heutigen Situation lediglich eine Pseudosicherheit erzeugen.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anlage:

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2011